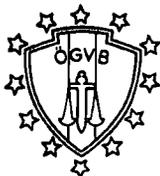


ÖSTERREICHISCHER GERICHTSVOLLZIEHERBUND MITGLIED DER INTERNATIONALEN UNION



Absender: ÖGVB 1140 Wien, Waidhausenstraße 45

Präsident:
Ernst Sauerzapf

A- 1140 Wien
Waidhausenstraße 45
Tel.: 0222/ 911 27 08
Fax: 0222/ 911 27 08 - 4

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 6	-GE/19 P5
Datum: 23. FEB. 1995	
Verteilt 24. Feb. 1995	

Geschäftsführer:
Johann Moldaschl

A- 1232 Wien
Pfarrgasse 61/12/5
Tel. & Fax: 0222/ 615 26 50

Wien, am 22. Februar 1995

Mog. Weber

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der Exekutionsordnungs - Novelle 1995,
Begutachtungsverfahren. BMfJ 12.102/82-I. 5/1994

EXEKUTIONSORDNUNG

1. Anpassung des § 30 an den § 252b:

„§ 30. (1) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur in dringlichen Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, vorgenommen werden.“

(2) streichen

(3) streichen

2. § 252f soll lauten:

„§ 252f. (1) Verschlossene Haus- und Wohnungstüren dürfen geöffnet werden, wenn diese.....“

3. Streichung des § 252i:

Streichung der „Allgemeinen Sperrfrist“, weil sie nicht administrierbar und praktisch nicht zu überwachen ist. Problem von verschiedenen Adressen = Identadressen, verschiedene Schreibweisen der Namen, Identitätsprüfung unmöglich u.s.w. Durch die unterbleibende Kontaktaufnahme keine Möglichkeit der Zahlungsaufforderung. Wie bereits bei einer Sitzung im BMfJ besprochen.

4. Streichung des § 257 (2):

Streichung der Anmerkung auf dem bestehenden Pfändungsprotokolls ohne Erhebung an Ort und Stelle. Widerspricht dem Gedanken der gesamten Novelle - Kontaktaufnahme mit den Parteien. Wie bereits bei einer Sitzung im BMfJ besprochen.

5. Streichung des § 280 (1):

Streichung des Freihandverkaufes, da durch die Möglichkeit des neuerlichen Ausrufens (§ 281) entbehrlich. Wie bereits bei einer Sitzung im BMfJ besprochen.

AUKTIONSHALLENGESETZ1. Änderung des § 17 (2):

Ersetzen des Wortes „Vollstrecker“ durch das Wort „**Gerichtsvollzieher**“ (2 x).

VOLLZUGS- und WEGEGEBÜHRENGESETZ1. Änderung des § 1 (1):

Streichung der Worte „außerhalb des Gerichtes“. Widerspruch zum § 12a. Wie bereits bei einer Sitzung im BMfJ besprochen.

2. Ergänzung des § 9 (1):

Abs. 1 Ziffer 2 soll lauten: **„2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs; sowie die Besichtigung einer Liegenschaft nach § 176 EO.“**

Abs. 1 Ziffer 17 soll lauten: **„17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs oder Schuldenregulierungsverfahren.“**

3. Änderung des § 10 (1):

Abs. 1 Ziffer 2 soll lauten: **„der Wert der Summe der angemeldeten Forderungen im Insolvenzverfahren.“**

Abs. 1. Ziffer 3 soll lauten: **„60.000 für die Aufnahme des Inventars im Schuldenregulierungsverfahren“.**

Abs. 1. Ziffer 4 soll lauten: **„600.000 für die zwangsweise Räumung.“**

Abs. 1. Ziffer 5 einfügen: **„Bemessungsgrundlage für die Schätzung einer Liegenschaft ist deren Wert.“**

Zu Ziffer 2: Der Wert der festgestellten Masse ist erst viel später bekannt (Schätzung dauert oft einige Wochen) - daher beim Vollzug keine Berechnungsmöglichkeit.

Zu Ziffer 3: Im Schuldenregulierungsverfahren entspricht eine Bemessungsgrundlage von 60.000 eher einem Durchschnittswert als 2.000.

Zu Ziffer 4: 600.000 Bemessungsgrundlage ist der Garant für eine angemessene Vollzugsgebühr, für die mit Abstand umfangreichste, schwierigste und unangenehmste Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers.

4. Änderung des § 11 (3):

Absatz 3 soll lauten: **„Bei Teilzahlung ist bei Berechnung der Vollzugsgebühr von der Höhe der Zahlung als Bemessungsgrundlage nach § 12 Abs. 1 Ziffer 1 auszugehen.“**

Die prozentmäßige Gebühr soll bei jeder Zahlung, Abnahme von Bargeld und Einhebung, bei allen Arten von Amtshandlungen, zustehen. Wie bereits bei einer Sitzung im BMfJ besprochen.

5. Änderung der § 12a (2) und § 17a:

§ 12a Abs. 2 soll lauten: „**Unabhängig vom Vollzugsergebnis gebührt dem Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 40 S.**“ - Rest streichen.

§ 17a soll lauten: „**Wird der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Auftrages nach § 249 EO tätig, so beträgt die Wegegebühr 40 S. Liegt der Vollzugsort außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes, so kann der Gerichtsvollzieher die Wegegebühr auch nach § 15 berechnen.**“

Die pauschalierten Gebühren sind als Durchschnittsgebühren errechnet worden. Wenn sie bei Mehrversuchen nicht erhöht werden, dürfen sie bei nur einem Versuch auch nicht herabgesetzt werden.

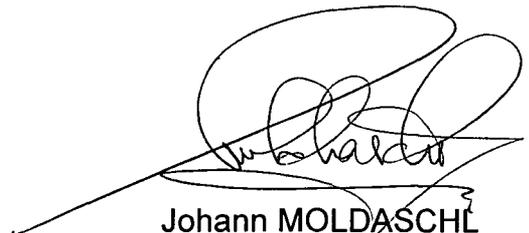
6. Änderung des § 12a (4):

§ 12a Abs. 4 soll lauten: „**Die Gebührenpflicht entsteht mit Verwirklichung der in Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Tatbestände; oder nach 3 Vollzugsversuchen mit versperrtem Vollzugsort. Bei Verwirklichung mehrerer Tatbestände nach Ziffer 1, 2 und 4 richtet sich die Gebühr nach der höchsten Gebühr.**“

Wie bereits bei den Sitzungen im BMfJ besprochen, gilt die pauschalierte Gebühr nach § 12a Abs. 2, für 3 Vollzugsversuche.



Ernst SAUERZAPF
Präsident



Johann MOLDASCHL
Geschäftsführer